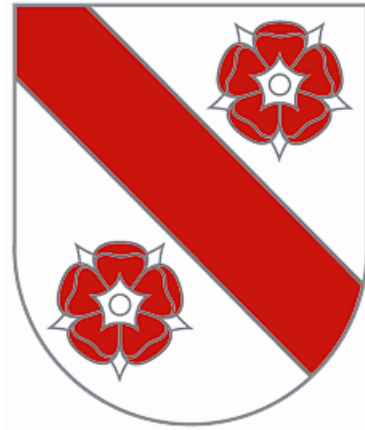


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Parkplatzreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2016

Auflageexemplar

PARKPLATZREGLEMENT

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Nicht geschlechtsneutrale Personen- und Ämterbezeichnungen sind in männlicher Form abgefasst. Diese gelten automatisch auch für weibliche Bezeichnungen.

Der Gemeinderat Krauchthal erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung
- die kantonale Strassenverkehrsgesetzgebung
- die kantonale Baugesetzgebung
- die kantonale Verordnung über die Strassensignalisation
- Art. 22 Abs. 1 lit a Organisationsreglements

folgendes Parkplatzreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Artikel 2

Zweck

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades bestimmt ist.

2. Erstellen von Abstellplätzen

Artikel 3

Erstellungspflicht des Bauherrn

Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Benützer und Besucher zu erstellen.

Artikel 4

Lage der Parkplätze

¹Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 9, 10, 16 BauG).

²Die als nützliche Distanz gilt eine Entfernung von 300 m Fusswegdistanz vom Baugrundstück.

Artikel 5

Private und öffentliche
Gemeinschaftsanlagen

¹Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit dem Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden.

²Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse an privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

³Vorbehalten bleibt die in Überbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Artikel 6

Bemessung der erforderlichen
Anzahl Parkplätze

Der Zahl der erforderlichen Abstellplätze wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung errechnet.

3. Gestaltung der Abstellplätze

Artikel 7

Allgemeine Vorschriften

Die Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Strassengesetzes (SG). Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.

Artikel 8

Sicherstellung der Abstellplätze

¹Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine andere Verwendung als für das Abstellen von fahrtüchtigen Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern ist bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt Art. 6 lit. n BewD.

²Werden Abstellplätze auf einem andern Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

4. Ersatzabgabe

Artikel 9

Tatsächliche und rechtliche
Unmöglichkeit der Erstellung

Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangten Abstellplätze weder auf dem Baugrundstück noch innerhalb einer Fusswegdistanz von 300 m bereitzustellen vermag und die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder zumutbar ist. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

Artikel 10

Grundsatz

Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Artikel 11

Bemessung der Ersatzabgabe

¹Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus der Zahl der fehlenden Abstellplätze.

²Der Grundbetrag pro fehlenden Parkplatz beträgt Fr. 8'000.00.

Artikel 12

Verwendung der Ersatzabgabe

¹Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

²Der Ertrag der Ersatzabgabe dient dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze.

Artikel 13

Verfahren, Fälligkeit

¹Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Tritt letzterer in Rechtskraft, stellt die Baukommission in Form einer Verfügung die Rechnung für die Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe wird spätestens mit Baubeginn zur Zahlung fällig. Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Kommission diese Frist erstrecken.

5. Regelung über das Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Artikel 14

Grundsatz

Auf öffentlichen Gemeindestrassen sowie durch den Gemeinderat bestimmte Plätzen der Einwohnergemeinde Krauchthal, ist das Parkieren erlaubt.

Artikel 15

Kurzparkierer

Die Parkplätze werden markiert und mit Angabe der maximalen Parkdauer signalisiert.

Artikel 16

Dauerparkierer

Regelmässiges Parkieren von mindestens drei Mal pro Woche für Motorfahrzeuge und Anhänger ist unabhängig von der Dauer nur mit einer amtlichen Bewilligung gestattet.

Artikel 17

Bewilligungspflicht

¹Der Bewilligungspflicht unterstellt ist der im Fahrzeugausweis eingetragene Halter oder gegebenenfalls der Lenker des Motorfahrzeuges, welcher das Fahrzeug bzw. den Anhänger in obigem Sinne parkiert. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Fahrzeug/Kontrollschild ausgestellt.

²Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie kann namentlich verweigert werden, wenn der Halter oder gegebenenfalls der Lenker die Möglichkeit hat, sein Fahrzeug auf privatem Grund zu parkieren.

³Die Gemeinde kann zum Gesuch einen entsprechenden Nachweis verlangen.

Artikel 18

Umfang und Benützung der Bewilligung

¹Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich das Fahrzeug jeweils im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Wo Parkplätze markiert oder signalisiert sind, sind ausschliesslich diese zu benützen. Die Bundesgesetzgebung (Ordnungsbussengesetz; OBG) findet Anwendung. Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strasse und Plätzen (Schneeräumung, Umzüge, Veranstaltungen, Reparaturen usw.) sind einzuhalten.

²Die Bewilligung ist im Fahrzeug, hinter der Frontscheibe von aussen gut sichtbar, anzubringen.

³Eine kostenlose Parkbewilligung werden folgenden Personen zur Verfügung gestellt:

- a) Gemeinderatsmitglieder
- b) Verwaltungspersonal
- c) Lehrpersonen
- d) Werkhofmitarbeiter
- e) Brunnenmeister
- f) Pfarrer
- g) Spitex-Mitarbeiter

Artikel 19

Meldepflicht

¹Wer im Sinne von Art. 14 und 15 dieses Reglements eine amtliche Bewilligung benötigt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen seit der Benützung von öffentlichem Grund für den genannten Zweck bei der Gemeindeverwaltung anzufordern.

²Die Ortspolizeibehörde trifft nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und entscheidet über die Bewilligungspflicht. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

Artikel 20

Gebühren

¹Die Gebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Sie betragen pro Monat:

- Mind. Fr. 40.00 und max. Fr. 80.00 für Personen- und Lieferwagen bis 3.5 Tonnen sowie Anhänger.
- Mind. Fr. 100.00 und max. Fr. 150.00 für Lastwagen.

²Falls eine Jahresbewilligung gelöst wird, werden nur 10 Monate verrechnet.

Artikel 21

Entzug

Die Gemeinde kann die Bewilligung, die mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet worden ist, ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühr entziehen.

Artikel 22

Gebührenrückerstattung

Weist der Inhaber einer Bewilligung nach, dass er diese nicht mehr benötigt (privater Parkplatz, Veräusserung des Fahrzeuges usw.), so wird die Gebühr für die nicht angebrochenen Monate zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt einen Zwölftel der bezahlten Jahresgebühr pro nicht angebrochenen Monat.

Verwendung der Gebühren	<p><u>Artikel 23</u></p> <p>Der Nettoerlös der erhobenen Gebühren wird der Strassenunterhaltsrechnung gutgeschrieben und dient dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze.</p>
Nachbezug von Gebühren	<p><u>Artikel 24</u></p> <p>Halter, die ein Fahrzeug ohne Bewilligung gemäss Art. 14 und 15 parkieren, haben die Gebühren nachzuzahlen. Gebührenbezug und Rückforderung verjähren nach fünf Jahren.</p>
Zuständigkeit, Verfahren	<p><u>Artikel 25</u></p> <p>¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Ortspolizeibehörde. Der Gemeinderat erlässt eine Verfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p> <p>² Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer pro Platz fest.</p>
Kontrolle	<p><u>Artikel 26</u></p> <p>Der Gemeinderat regelt die Vollzugsaufgaben und kann namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsbeschränkungen, durch Vertrag auf Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.</p>
6. Schlussbestimmungen	
Strafbestimmungen	<p><u>Artikel 27</u></p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer die Meldepflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, kann mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden, sofern nicht eidgenössisches oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Artikel 28</u></p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.</p>

Das vorliegende Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 31. August 2015 genehmigt.

GEMEINDERAT KRAUCHTHAL

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

Claude B. Sonnen

Andreas Bösch

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 22 Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2009 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 31. August 2015 beschlossen. Gemäss Art. 30 OgR wurde der Beschluss im Anzeiger Burgdorf vom 3. September 2015 publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2016 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Burgdorf vom xxx bekannt gegeben.

Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, xxx

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL

Andreas Bösch
Verwaltungsleiter